

Arbeitsvertrag

(Vertragsnummer: 62)

zwischen

der Muster-GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Max Muster,
Musterstraße 1, 11111 Musterstadt
- im folgenden: „Gesellschaft“ -

und

Frau Stefanie Mustermann
Mustermannstraße 1, 11111 Musterstadt
- im folgenden: „Angestellte“ -

§ 1 Arbeitsaufgaben, Ort der Tätigkeit, Beginn der Tätigkeit

(1) Die Angestellte wird als Werkstudentin eingestellt. Die Gesellschaft behält sich vor, der Angestellten unter Beibehaltung der Vergütung andere gleichwertige Arbeitsaufgaben zuzuweisen, soweit dies bei Abwägung der beiderseitigen Interessen für die Angestellte zumutbar ist.

(2) Ort der Tätigkeit ist Musterstadt. Die Gesellschaft behält sich vor, die Angestellte auch an anderen Orten innerhalb Deutschlands oder im Ausland einzusetzen, soweit dies bei Abwägung der beiderseitigen Interessen für die Angestellte zumutbar ist. Die Gesellschaft behält sich ferner vor, der Angestellten bis zu einer Zeitdauer von sechs Monaten zu einem anderen, zur XY-Unternehmensgruppe gehörenden Unternehmen abzuordnen.

(3) Das Arbeitsverhältnis beginnt am 06.04.2020.

(4) Aufgrund seiner Arbeitsaufgaben gehört die Angestellte zu den leitenden Angestellten im Sinne von § 5 Abs.3 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) sowie im Sinne von § 14 Abs.2 Kündigungsschutzgesetz (KSchG).

§ 2 Jahresgrundgehalt, Zielvereinbarungsprämie (Bruttobonus), Sonderzahlungen, Dienstwagen, Freiwilligkeitsvorbehalt

(1) Die Angestellte erhält ein Jahresgrundgehalt von 50000 EUR brutto, das in zwölf gleich großen Raten jeweils am Monatsletzten zu zahlen ist.

(2) Darüber hinaus hat die Angestellte Anspruch auf eine variable erfolgsabhängige Zielvereinbarungsprämie (Bruttobonus) in Höhe eines Maximalbetrags von jährlich 0 EUR brutto auf der Grundlage einer Zielvereinbarung, die die Parteien jeweils für ein Kalenderjahr treffen. Die Zielvereinbarung umfasst mit je hälftigem Gewicht Unternehmensziele und persönliche Ziele und ist spätestens bis zum 15. Dezember mit Geltung für das folgende Kalenderjahr schriftlich abzuschließen. Auf der Grundlage einer Bewertung der Zielerreichung im abgelaufenen Jahr, die von der Gesellschaft bis spätestens Ende März des Folgejahres vorzunehmen ist, wird die Zielvereinbarungsprämie mit dem Gehalt für April des Folgejahres abgerechnet und ausbezahlt.

(3) Über die vorstehenden Ansprüche hinaus hat die Angestellte Anspruch auf folgende Sonderzahlungen:

a) Urlaubsgeld in Höhe eines halben Monatsgehalts, zahlbar mit dem Junigehalt.

b) Weihnachtsgeld oder in Höhe eines halben Monatsgehalts, zahlbar mit dem Novembergehalt.

(4) Die Gesellschaft stellte der Angestellten einen Dienstwagen, der auch für private Fahrten genutzt werden kann. Das Recht zur Privatnutzung des Dienstwagens wird entsprechend den steuerrechtlichen Vorgaben gemäß der Ein-Prozent-Regelung versteuert. Das nähere regelt eine gesonderte Dienstwagenvereinbarung.

(5) Ein Anspruch auf weitere Sonderzahlungen besteht nicht. Soweit die Gesellschaft solche Zahlungen leistet, geschieht dies freiwillig. Auch mehrfache Zahlungen begründen keinen Rechtsanspruch für die Zukunft.

Musterstadt, den 06.04.2020

(Unterschrift Gesellschaft)

(Unterschrift Angestellter)